

Sozial und Heilpädagogisches Förderungs Institut Steiermark
Blümelhogweg 12a
8044 Graz

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11- Soziales
Hofgasse 3
8010 Graz



Stellungnahme zum Entwurf der Steiermärkischen Kinder – und Jugendhilfegesetz – DVO

Sehr geehrte Frau Mag. Pitner,

Wir erlauben uns Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf der StKJHG-DVO zu übermitteln. Unsere Bemerkungen betreffen vor allem die Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (in Folge genannt IFF-FB).

4. Abschnitt Kostenzuschüsse (§ 43 Abs. 2 StKJHG)

§ 14 Gewährung

Voraussetzung für eine Leistungszusage ist, dass

1. damit eine eigenständige Wahrnehmung der Pflege und Erziehung zur Förderung der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen erwartet werden kann;
2. **nicht innerhalb der letzten 18 Monate eine Präventivhilfe in Anspruch genommen wurde. Diese**

Voraussetzung gilt nicht für die Verlängerungsmöglichkeit gemäß §§ 16, 19, 20.

IFF-FB im Bereich der Jugendwohlfahrt ist wirksam vor allem als kontinuierliche und langfristige Maßnahme. Eine 18monatige Pause, in der keine Präventivhilfe in Anspruch genommen werden kann, ist gegen den Sinn der Frühförderung.

§ 18

Kostenzuschuss für interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung

(1) Ein Kostenzuschuss für die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung im Rahmen von Präventivhilfen kann gewährt werden, sofern die Kosten der interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung die in Anlage 2 festgelegten Sätze nicht übersteigen und die Hilfe durch eine gemäß § 7 StKJHG geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erfolgt, wenn die Erziehungsfähigkeit der Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen) gestärkt oder Entwicklungsdefiziten von Kindern vorgebeugt werden soll und die Notwendigkeit der interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung durch die Amtspsychologie und die Sozialarbeit bestätigt wird.

(2) Sofern vorhanden, sind dem Antrag geeignete Nachweise anzuschließen, die das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigen.

(3) **Eine Zuschussleistung erfolgt längstens für die Dauer eines Jahres für maximal 40 Einheiten.**

(4) **Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Einheit, das ist eine Betreuungszeit zu 90 Minuten exklusive 10 Minuten Vorbereitungszeit, 24,32 Euro.**

Eine Begrenzung der IFF-FB auf die Dauer eines Jahres entspricht nicht dem Sinne der IFF-FB. Vor allem in Jugendwohlfahrtsbereich geht es um kontinuierliche und langfristige Unterstützung der Familien. Falls die Ziele in einer kürzeren Zeit erreicht würden, ist es möglich die IFF-FB früher zu beenden. Sonst wäre es gut die Möglichkeit zu haben, den Förderbedarf der Familie nach diesem einen Jahr neu zu überprüfen (Amtspsychologe, SozialarbeiterInnen) und in begründeten Fällen die weitere IF-FB wieder zu bewilligen oder Übergangslos in eine IFF-Hilfe zur Erziehung übergehen zu lassen.

40 Einheiten pro Jahr entsprechen nicht dem Bedarf einer kontinuierlichen Arbeit mit der Familie. Um die höchste Effizienz der IFF-FB zu erreichen, sind 52 Einheiten pro Jahr das optimale Ausmaß. Im Jugendwohlfahrtsbereich hat die systemische Arbeit mit der ganzen Familie und der Umgebung des Kindes besondere Bedeutung. Dafür braucht IFF-FB Rahmenbedingungen, die es erlauben, auch außerhalb des Familienwohnsitzes mit dem Kind und Eltern zu arbeiten und interdisziplinäre Zusammenarbeit durchzuführen (im Kindergarten oder bei einer Tagesmutter/vater). Die Kinder verbringen oft eine wesentlich lange Zeit des Tages außer der Familienwohnung. Die Vernetzung und Kooperation ist ein unverzichtbarer Teil der IFF-FB und braucht gesetzlich verankerte Rahmenbedingungen – das betrifft den Jugendwohlfahrtsbereich noch mehr als Behindertenbereich (vgl. StKJHG-DVO, Anlage 1 III.A.1.2.2).

Ein Vorschlag: In der DVO sollte explizit verankert sein, dass es nach Absprache mit der Sozialarbeiterin in begründeten Fällen möglich wäre, auch außerhalb des Wohnsitzes der Familie die IFF-FB durchzuführen.

Die IFF-FB ist nur wirksam und effizient, wenn das Hilfeangebot den Bedürfnissen der Eltern und des Kindes entspricht, wenn die IFF-FB flexibel eingesetzt sein kann und kontinuierlich läuft. Um das zu erreichen ist notwendig, ein zeitliches Kontingent zu haben, die Einheiten nach dem aktuellen Bedarf der Familie zu gestalten, flexibel 1 - 2 mal in der Woche. In Krisensituationen wäre es hilfreich, 2 Einheiten anbieten zu dürfen, in Zeit der Stabilisierung dann 1 mal wöchentlich oder 1 mal vierzehntägig. Vor allem als Präventivhilfe mit Selbstkostenbeitrag sollten die Eltern selbst über die Frequenz der IFF-FB entscheiden dürfen. Sobald die Fördermittel des Landes genehmigt sind, sollte die Familie entscheiden, wie schnell diese verbraucht werden. Im optimalen Fall bekommt die Familie prompte Hilfe und die Ziele sind früher erreicht, sodaß die Massnahme früher beendet werden kann (vgl. StKJHG-DVO, Anlage 1 III.A.2.3.).

Den zu geringen Zuschuss in Höhe von 24,32 Eur sehen wir als Hindernis, um die Präventivhilfe in Anspruch zu nehmen. Die durchschnittlichen Kosten für eine Einheit liegen ca. bei 100 Eur. (90 min unmittelbare Arbeit – 60 Eur, + 50% davon dazu für mittelbare Zeit 60+30=90 Eur, + Fahrkosten + Fahrzeit).

Für die Familien bleibt daher ein Selbstbehalt von mehr als 70 Eur pro Einheit. Für einen großen Teil der Familien, die im Jugendwohlfahrtsbereich betreut werden würde es bedeuten, dass die IFF-FB nicht leistbar wäre.

Der Zugang zur IFF-B darf nicht am Einkommen der Familien scheitern !!!! Die IFF-FB darf kein exklusives Angebot sein!

10 Minuten Vorbereitungszeit pro Einheit sind keinesfalls ausreichend. Eine Einheit besteht aus 90 Min unmittelbarer Zeit + 45 Minuten mittelbarer Zeit + Fahrzeit.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Steiermärkischen Kinder – und Jugendhilfegesetz – DVO zu äußern und verbleiben in der Hoffnung, dass unsere Bedenken berücksichtigt werden.

Für das Team SHFI. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Jitka Barlova